

Satzung der Stadtkapelle Mellrichstadt

vom 16.09.2002

mit Änderung vom 17.07.2007

und Änderung vom 07.09.2009

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Mellrichstadt“. In ihm können verschiedene musikalische Gruppen organisiert sein, sofern sie sich aus Mitgliedern der „Stadtkapelle Mellrichstadt“ bilden, dem Zweck des Vereins entsprechen, soweit die Gruppen nichts anderes bestimmen und die Vorstandschaft nicht widerspricht.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Mellrichstadt.
- 1.3. Als Vereinswappen fungiert das Stadtwappen der Stadt Mellrichstadt mit dem Zusatz „Stadtkapelle Mellrichstadt“.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied im Nordbayerischen Musikbund e.V. (NBMB).
- 1.5. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Registereintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ auch in der abgekürzten Form „e.V.“.

2. Aufgabe und Zweck

- 2.1. Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Orchestermusik im Bereich Blasmusik und verwandter Bestrebungen und damit insbesondere der Pflege des kulturellen Lebens der Stadt Mellrichstadt. Er nimmt insoweit auch Aufgaben der Stadt Mellrichstadt wahr.
- 2.2. Ziel ist die Erziehung, Förderung, Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in ihren musikalischen Fähigkeiten.
- 2.3. Dieser Zweck wird verfolgt durch
 - 2.3.1. regelmäßige Musikproben,
 - 2.3.2. Veranstaltung von Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen und
 - 2.3.3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der derzeitigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Der Verein verpflichtet sich zu politischer, religiöser und rassistischer Neutralität.
- 3.3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 3.4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- 3.5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.6. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das verbliebene Vereinsvermögen der Verwaltung der Stadt Mellrichstadt übergeben, mit der Bestimmung, es treuhänderisch zu verwalten, bis ein anderer gemeinnütziger Verein in der Stadt Mellrichstadt mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in der Stadt Mellrichstadt zuzuführen.
- 3.7. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung, die steuerbegünstigten Zwecken dienen muß, beschlossen werden. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern. Mitglied ist, wer die Gründung des Vereins mit beschlossen hat bzw. wer eine Bestätigung seiner schriftlichen Beitrittserklärung erhalten hat.
- 5.2. Aktives Mitglied ist, wer musiziert und bei mindestens 33 % der Auftritte und Proben eines Geschäftsjahres musikalisch mitwirkt, in regelmäßiger Ausbildung steht oder Mitglied der Vorstandschaft ist.
- 5.3. Mitglied (und damit förderndes Mitglied) des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die diese Satzung voll anerkennt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten mit erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Vorstandschaft dafür stimmt. Ist der Antrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit, den Antrag nach Ablauf eines Jahres erneut zu stellen. Jedem Mitglied ist auf Antrag eine Ausfertigung dieser Satzung auszuhändigen.
- 5.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss aus dem Verein, mit dem Ableben des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
- 5.5. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten, das der Vorstandschaft dann berichtet.
- 5.6. Vereinseigene oder durch den Verein verwaltete Gegenstände sind nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft innerhalb von vier Wochen an den Verein zurückzugeben. Kleidungsstücke sind gereinigt und unbeschädigt, Instrumente sind funktionsfähig und ohne beeinträchtigende Beschädigungen zurückzugeben. Noten sind vollständig, geordnet und unbeschädigt abzuliefern. Bei Nichterfüllung entscheidet die Vorstandschaft über Schadensersatzansprüche.
- 5.7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte innerhalb des Vereins und alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Mitgliedsbeitragsverpflichtungen, bleiben unberührt.
- 5.8. Auf begründeten Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich bei der Vorstandschaft beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes usw.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten des Mitglieds ausgesetzt.

6. Ausschluss

- 6.1. Ein Mitglied, das gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen hat, kann befristet oder unbefristet aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied persönlich oder mit Übergabe-Einschreiben zuzustellen. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort wirksam. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6.2. Ein Mitglied kann auch dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Leistung von Beiträgen gemäß dieser Satzung in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 6.3. Zuständig für den Ausschluss ist bei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands gemäß § 26 BGB die Mitgliederversammlung. Der Ausschließungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Ein

- Beschwerderecht ist nicht gegeben. Der Antrag auf Ausschluss muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung für die Mitgliederversammlung angegeben werden.
- 6.4. Zuständig für den Ausschluss ist bei sonstigen Mitgliedern die Vorstandschaft. Der Ausschließungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 ihrer vorgeschriebenen Mitgliederzahl gefasst werden. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt der Ausschlussentscheidung schriftlich Beschwerde beim 1. Vorsitzenden oder Kassierer einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Vorstandschaft. Macht das Mitglied vom Recht der Beschwerde innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- 6.5. Der befristete Ausschluss beträgt maximal ein Jahr. Die Beiträge müssen auch während des befristeten Ausschlusses weiterbezahlt werden. Ein unbefristet ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, nach Ablauf von fünf Jahren nach Ausschluss erneut einen Antrag auf Aufnahme zu stellen.

7. Ehrenmitgliedschaft

- 7.1. Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Orchestermusik in Mellrichstadt verdient gemacht haben, können durch die Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel (z.B. Ehrenvorsitzender, Ehrendirigent usw.) verliehen werden. Nähere Einzelheiten können in einer Ehrungsordnung bestimmt werden.
- 7.2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Die Mitgliedschaft beinhaltet folgende Rechte:
- 8.1.1. Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
 - 8.1.2. Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht,
 - 8.1.3. Aktives und passives Wahlrecht nach Punkt 10.,
 - 8.1.4. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 8.1.5. Anspruch auf rechtliches Gehör,
 - 8.1.6. Recht auf Austritt aus dem Verein,
 - 8.1.7. Beteiligung an Vereinsveranstaltungen, zu den von der Vorstandschaft festgesetzten Bedingungen.
- 8.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- 8.2.1. die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern,
 - 8.2.2. durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins jederzeit zu wahren und nicht zu schädigen,
 - 8.2.3. der Satzung und den Organen des Vereins Folge zu leisten,
 - 8.2.4. die Ihnen von den Organen des Vereins übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
 - 8.2.5. den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu leisten und
 - 8.2.6. Änderungen Ihrer Postanschrift oder Bankverbindung unverzüglich an die Vereinsverwaltung weiterzuleiten.
- 8.3. Die aktiven Mitglieder sind zusätzlich verpflichtet,
- 8.3.1. den Anweisungen des Dirigenten bei musikalischen Veranstaltungen und Musikproben Folge zu leisten,
 - 8.3.2. den Anweisungen des Vorsitzenden bzw. eines Beauftragten Folge zu leisten,
 - 8.3.3. pünktlich zu den festgesetzten Proben und Auftritten zu erscheinen,
 - 8.3.4. sich rechtzeitig bei Abwesenheit von Proben und Auftritten beim Dirigenten oder dessen Beauftragten zu entschuldigen,
 - 8.3.5. die vom Vorsitzenden oder vom Dirigenten festgesetzte Anzugsordnung in ordentlichem Zustand für den Auftritt einzuhalten, und
 - 8.3.6. die Instrumente bei den Auftritten in einem gepflegten Zustand zu präsentieren.
- 8.4. Bei Verstößen gegen Punkt 8.2. und 8.3. ist die Vorstandschaft berechtigt, Sanktionen gemäß dieser Satzung zu verhängen.

- 8.5. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Musik, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins und bei Tätigkeiten für den Verein erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Die Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt.

9. Vereinsorgane

- 9.1. Organe des Vereins sind
- 9.1.1. die Hauptversammlung (auch Mitgliederversammlung genannt),
 - 9.1.2. die erweiterte Vorstandschaft,
 - 9.1.3. der gesetzliche Vorstand (nach § 26 BGB) und
 - 9.1.4. Ausschüsse für besondere Zwecke.
- 9.2. Alle Organmitglieder, bis auf den Dirigenten, sind ehrenamtlich tätig.
- 9.3. Aufwendungen dürfen ersetzt werden. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die von der Vorstandschaft beschlossen wird.
- 9.4. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, ausgenommen bei Sitzungen der Vorstandschaft und der Ausschüsse für besondere Zwecke.
- 9.5. Abstimmungen, Beschlüsse, Entlastung und Wahlen werden offen mittels Handzeichen durchgeführt soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist oder kein entsprechender Antrag vorliegt. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.6. Mitglieder von Organen dürfen bei Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
- 9.7. Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft und der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet ein Beschluß des Sitzungsgremiums oder der jeweilige Sitzungsleiter.
- 9.8. Die Hauptversammlung dagegen ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise durch den Sitzungsleiter oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 9.9. Nichtmitglieder der Organe haben nur nach vorheriger Erlaubnis des jeweiligen Sitzungsleiters Rederecht.
- 9.10. Die Mitglieder der Organe haben über die in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder erfahrenen Angelegenheiten des Vereins Stillschweigen zu bewahren.
- 9.11. Über die Sitzungen der Organe ist vom jeweiligen Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

10. Hauptversammlung

- 10.1. Die Hauptversammlung, beziehungsweise Mitgliederversammlung, ist die Versammlung aller Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 12. Lebensjahres.
- 10.2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter. Er sorgt auch für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Während der Neuwahl der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer führt ein Wahlausschuss (1 Vorsitzender und 2 Beisitzer), der von der Hauptversammlung zu wählen ist, die Mitgliederversammlung.
- 10.3. Den Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt entsprechend der Satzung der Vorsitzende der Mitgliederversammlung, soweit der Verfahrensablauf nicht durch eine von der Vorstandschaft beschlossene Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt wird.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im Monat September statt. Sie ist von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder durch Bekanntmachung in der Gemeindezeitung, im Vereinskasten beziehungsweise im Internet einzuberufen. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- 10.5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Spätere Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn mindestens 1/4 der Anwesenden zustimmt. Für Anträge der Vorstandschaft ist keine Frist gegeben. Alle Anträge werden in der Mitgliederversammlung mit einem entsprechenden Beschluss behandelt. Die Mitgliederversammlung kann Anträge zur Entscheidung an die Vorstandschaft überweisen.
- 10.6. Die Vorstandschaft kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie muss dies unverzüglich tun, wenn es im Interesse des Vereins notwendig ist, bzw. wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.
- 10.7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10.8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - 10.8.1. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - 10.8.2. die Entlastung der Vorstandschaft,
 - 10.8.3. Entscheidungen über die Mitgliedsbeiträge,
 - 10.8.4. die Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - 10.8.5. die Wahl des Wahlausschusses,
 - 10.8.6. die Wahl der Vorstandschaft, der Rechnungsprüfer sowie ggf. die Bestimmung eines volljährigen Vorstandsmitglieds zum stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 10.8.7. eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds,
 - 10.8.8. den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands gemäß § 26 BGB,
 - 10.8.9. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds, betreffend die gegen ihn erlassenen Sanktionen durch die Vorstandschaft,
 - 10.8.10. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Organe des Vereins an die Mitgliederversammlung verwiesen haben,
 - 10.8.11. eine Änderung der Satzung,
 - 10.8.12. den Austritt aus dem Nordbayerischen Musikbund e.V. und
 - 10.8.13. die Auflösung des Vereins.
- 10.9. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Ausrichtung von Musikfesten, wobei dies mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden muß. Der entsprechende Antrag muss zwingend als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein und kann nicht nachträglich gestellt werden. Gleiches gilt auch für Veranstaltungen und Anschaffungen, die den Verein in erheblichen Maße finanziell belasten.
- 10.10. Bei der Mitgliederversammlung sind die Berichte der Vorstandsmitglieder, des Dirigenten und der Kassenbericht vorzutragen. Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer befindet die Mitgliederversammlung über die Entlastung der Vorstandschaft.

11. Erweiterte Vorstandschaft

- 11.1. Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - 11.1.1. dem 1. Vorsitzenden,
 - 11.1.2. dem Kassierer,
 - 11.1.3. dem Schriftführer,
 - 11.1.4. 2 gleichberechtigten Veranstaltungsbeauftragten,
 - 11.1.5. 2 gleichberechtigten Notenwarten und
 - 11.1.6. dem Gerätewart.
- 11.2. Der jeweilige Dirigent gehört zur Vorstandschaft, besitzt jedoch bei einem reinen Angestelltenverhältnis kein Stimmrecht. Ist der Dirigent aber Vereinsmitglied, so ist er ein voll stimmberechtigtes Mitglied der erweiterten Vorstandschaft.
- 11.3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Personalunion ist außer im Fall des Dirigentenpostens unzulässig.
- 11.4. Die Vorstandschaft leitet den Verein. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft muss von der erweiterten Vorstandschaft am Anfang jeder Amtsperiode bestimmt werden. Der 2. Vorsitzende erhält in diesem Zusammenhang ein eigenes

Aufgabengebiet zugewiesen, wodurch die Pflichten, Kompetenzen und Tätigkeiten der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands angepasst werden. Der Beschluss zur Aufgabenverteilung muss einstimmig erfolgen. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vorstandschaft. Er wird bei Verhinderung durch einen Beauftragten vertreten. Er bestimmt den Ablauf der Vorstandssitzungen, soweit der Verfahrensablauf nicht durch eine von der Vorstandschaft beschlossene Geschäftsordnung geregelt wird.

- 11.5. Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.
- 11.6. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, oder wenn die Vorstandssitzung jedem Vorstandsmitglied spätestens eine Woche im Voraus schriftlich oder persönlich bekannt gegeben wurde.
- 11.7. Dem ersten bzw. stellvertretenden Vorsitzenden, sowie deren Beauftragten wird insofern Richtlinienkompetenz zugeordnet, so dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Sitzungsleiters entscheidet.
- 11.8. Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben
 - 11.8.1. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - 11.8.2. Aufnahme neuer Musikgruppen in den Verein,
 - 11.8.3. Entscheidung über Schadensersatzansprüche,
 - 11.8.4. Entscheidung über das Ruhen von Mitgliedschaften,
 - 11.8.5. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - 11.8.6. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - 11.8.7. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 11.8.8. Erlass von Vereinsordnungen,
 - 11.8.9. Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds,
 - 11.8.10. Neubestellung ausgeschiedener Mitglieder der Vorstandschaft,
 - 11.8.11. Bestellung und Entlassung von Dirigenten und Ausbildern,
 - 11.8.12. Zustimmung zu Arbeits- und Angestelltenverträgen,
 - 11.8.13. Erlass von Sanktionen,
 - 11.8.14. Bildung von Ausschüssen für besondere Zwecke,
 - 11.8.15. Entlastung der Ausschüsse für besondere Zwecke,
 - 11.8.16. Entscheidungen im Beitragswesen,
 - 11.8.17. Genehmigung der Jahresendabrechnung und
 - 11.8.18. Neubestellung ausgeschiedener Mitglieder der Rechnungsprüfung.
- 11.9. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, unter anderem folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - 11.9.1. Ehrungsordnung
 - 11.9.2. Beitragsordnung
 - 11.9.3. Finanzordnung
 - 11.9.4. Geschäftsordnungen
 - 11.9.5. Verwaltungs- und Reisekostenordnung
 - 11.9.6. Wahlordnung
- 11.10. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung in der oben vorgesehenen Reihenfolge auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine komplette neue Vorstandschaft gewählt ist. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Amtsdauer mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die jeweilige Amtszeit verlängern oder verkürzen. Die Amtsdauer muss jedoch mindestens ein Jahr betragen.
- 11.11. Wählbar sind im Fall des 1. Vorsitzenden und des Kassierers und des ersten Veranstaltungsbeauftragten nur volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder (d. h. z. Zt. ab Vollendung des 18. Lebensjahres), im Fall der weiteren Vorstandsmitglieder nur Mitglieder und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Wählbar sind grundsätzlich nur die in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder und Ehrenmitglieder, mit der Ausnahme, dass sich abwesende Mitglieder schriftlich bereiterklärt haben, für die Wahl zu einem Vorstandsamt zur Verfügung zu stehen.

- 11.12. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 12. Lebensjahres. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied geheim. Sie kann, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und keine Gegenstimme erhoben wird, per Akklamation durchgeführt werden.
- 11.13. Erhält im ersten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die absolute Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden, Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, erneut zu entscheiden.
- 11.14. Falls keine Vorstandschaft zustande kommt, ist innerhalb von sechs Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Kommt auch bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung keine Vorstandschaft zustande, ist durch die alte Vorstandschaft die Auflösung des Vereins einzuleiten.
- 11.15. Die Wahl zur Vorstandschaft kann nur sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied der Vorstandschaft kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit nur aus wichtigen Gründen niederlegen.
- 11.16. Ein Mitglied der Gesamtvorstandschaft kann aus wichtigem Grund seines Amts vorübergehend oder auf Dauer enthoben werden (Suspendierung). Die Regelungen für den Ausschluss von Mitgliedern gelten hierfür entsprechend.
- 11.17. Die Vorstandschaft kann bei Niederlegung eines Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer. Das heißt, endet das Amt eines Mitglieds der Vorstandschaft bzw. der Rechnungsprüfung vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied von der Vorstandschaft zu bestellen. Die Änderungen müssen entweder jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, oder sind in der Gemeindezeitung, im Vereinskasten beziehungsweise im Internet bekanntzugeben. Die Änderungen des gesetzlichen Vorstandes sind zusätzlich im Vereinsregister eintragen zu lassen.
- 11.18. Die Vorstandschaft bestellt und entlässt den Dirigenten und die Ausbilder. Arbeits- und Angestelltenverträge dürfen erst nach Zustimmung durch die Vorstandschaft abgeschlossen werden.
- 11.19. Bei Verstößen gegen die in dieser Satzung festgesetzten Verpflichtungen der Mitglieder kann die Vorstandschaft folgende Sanktionen verhängen:
 - 11.19.1. Rüge,
 - 11.19.2. Verweis,
 - 11.19.3. Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten,
 - 11.19.4. Ausschluss aus dem Verein.
- 11.20. Bei drei Verweisen gegen dasselbe Mitglied leitet die Vorstandschaft das Ausschlussverfahren ein.

12. Gesetzlicher Vorstand

- 12.1. Der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassierer und ggf. dem weiteren volljährigen Mitglied der Vorstandschaft, das von der Mitgliederversammlung als stellvertretender Vorsitzender bestimmt wurde (10.8.6.).
- 12.2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

13. Ausschüsse für besondere Zwecke

- 13.1. Die Vorstandschaft ist berechtigt, zur Durchführung spezieller Aufgaben Ausschüsse für besondere Zwecke (z.B. Festausschuss, Bauausschuss usw.) zu bilden.
- 13.2. Die Anzahl der Mitglieder, die interne Aufgabenverteilung und Tätigkeitsdauer dieser Ausschüsse bestimmt die Vorstandschaft. Die Mitglieder dieser Ausschüsse können auch Nichtmitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB und der Schriftführer sind automatisch Mitglieder dieser Ausschüsse.

- 13.3. Alle Ausschussmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind, oder wenn die Ausschusssitzung jedem Ausschussmitglied spätestens eine Woche im voraus persönlich oder schriftlich bekannt gegeben wurde.
- 13.4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 13.5. Für die ihnen zugewiesenen Aufgaben sind die Mitglieder dieser Ausschüsse berechtigt, nach außen entsprechend ihrer Aufgabenverteilung tätig zu werden.
- 13.6. Nach Beendigung der Tätigkeit der Ausschüsse hat die Vorstandschaft über deren Entlastung zu beschließen.

14. Beitragswesen

- 14.1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus
 - 14.1.1. Jahresbeitrag,
 - 14.1.2. Gebühren,
 - 14.1.3. Umlagen und
 - 14.1.4. Dienst- und Werkleistungen.
- 14.2. Jedes Mitglied ist entsprechend den nachfolgenden Absätzen zur Beitragsleistung verpflichtet.
- 14.3. Der Jahresbeitrag ist eine Geldleistung. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Über deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Vorstandschaft. Die Höhe kann dabei nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 14.4. Gebühren sind Geldleistungen, die für bestimmte Verwaltungshandlungen des Vereins erhoben werden können. Über die Erhebung und Höhe entscheidet die Vorstandschaft.
- 14.5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für Sonderausgaben eine einmalige Umlage als Geldleistung festzusetzen und die Frist zu bestimmen, in der die Umlage gezahlt werden muss. Diese Entscheidung muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der entsprechende Antrag muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein. Als Sonderausgaben gelten z.B. Beträge zur Anschaffung oder Herstellung von Immobilien, zur Finanzierung größerer Reparaturen, zur Deckung eines entstandenen Defizits oder zur Abwendung eventuell zu erwartender Schulden.
- 14.6. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für die Durchführung von baulichen Maßnahmen, größeren Veranstaltungen oder Verpflichtungen des Vereins bestimmte Mitgliedergruppen unentgeltlich zu Dienst- oder Werkleistungen zu verpflichten. Anstatt der Nichtleistung dieser Verpflichtung kann eine Umlage festgesetzt werden. Diese Entscheidung muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der entsprechende Antrag muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
- 14.7. Die Gesamtvorstandschaft kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 14.8. Die Gesamtvorstandschaft ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

15. Finanzen

- 15.1. Die Stadtkapelle Mellrichstadt finanziert sich in erster Linie aus folgenden Einnahmen:
 - 15.1.1. Mitgliedsbeiträge,
 - 15.1.2. Spenden,
 - 15.1.3. Zuschüsse,
 - 15.1.4. Zuwendungen aus öffentlichen und kulturellen Veranstaltungen,
 - 15.1.5. Vereinseigene Veranstaltungen und
 - 15.1.6. Ausbildungseinnahmen.
- 15.2. Die Einnahmen dürfen nur zur Erhaltung des Vereins verwendet werden. Zuschüsse sind

nach Möglichkeit zweckgebunden zu verwenden. Ausbildungseinnahmen sollen für die Ausbildung, wie Kosten für die Ausbilder, Notenmaterial und Nebenkosten der Ausbildung verwendet werden.

- 15.3. Die Vorstandschaft verwaltet das Vereinsvermögen.
- 15.4. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte nach den Richtlinien und Anordnungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft.
- 15.5. Der Kassierer ist berechtigt,
 - 15.5.1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen,
 - 15.5.2. Zahlungen für den Verein zu leisten, und
 - 15.5.3. alle, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- 15.6. Der Kassierer hat über alle Einnahmen und Ausgaben gesondert Buch zu führen und diese mit Belegen zu versehen.
- 15.7. Unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Kassierer die Jahresendabrechnung auf und legt sie der Rechnungsprüfung vor. Die Rechnungsprüfung überprüft die Tätigkeit der Vorstandschaft des Vereins, insbesondere die Geschäftsvorfälle und die Kassenführung. Die Rechnungsprüfung berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
- 15.8. Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Jedes volljährige Mitglied oder Ehrenmitglied ist als Rechnungsprüfer wählbar. Nicht anwesende Vorgeschlagene müssen eine schriftliche Erklärung zur Annahme des Amtes im Falle einer Wahl durch einen Vertreter vorlegen. Die Wahlbedingungen und das Rücktrittsrecht der Rechnungsprüfer sind analog zu denen der Vorstandsmitglieder. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfung richtet sich nach der, der jeweiligen Vorstandschaft. Bei Beendigung des Amtes eines bzw. beider Rechnungsprüfer vor Ablauf der Amtszeit ist für den Rest der Amtsperiode der ausgeschiedene Anteil der Rechnungsprüfung von der Vorstandschaft neu zu bestellen. Die Änderungen müssen entweder jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, oder sind in der Gemeindezeitung, im Vereinskasten beziehungsweise im Internet bekanntzugeben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Sie haben über die in ihrer Eigenschaft als Rechnungsprüfer erfahrenen Angelegenheiten des Vereins Stillschweigen zu bewahren.

16. Satzungsänderung

- 16.1. Der Beschluss einer Satzungsänderung muss in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden. Der entsprechende Antrag muss zwingend als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein und kann nicht nachträglich gestellt werden.
- 16.2. Zur Änderung der Punkte 1., 2. und 3. des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 4/5 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

17. Auflösung des Vereins

- 17.1. Der Verein erlischt, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter sieben sinkt.
- 17.2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Der entsprechende Antrag muss zwingend als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein und kann nicht nachträglich gestellt werden.

18. Gleichstellung und Wirksamkeit

- 18.1. Die Satzung enthält in den Textausführungen nur auf Grund der Vereinfachung sämtliche Ämterbezeichnungen in der männlichen und nicht in der weiblichen Form. Dies soll weder eine Diskriminierung sein, noch die Gleichstellung in Frage stellen, sondern hat vielmehr seinen Ursprung in den benutzten Mustersatzungen.
- 18.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung aufgrund anderslautender rechtlicher Regelungen nicht wirksam sein, so gilt die dem Satzungstext am nächsten kommende

rechtliche Regelung als gültig. Die Wirksamkeit der übrigen Satzung wird hierdurch nicht berührt.

Diese Satzung der Stadtkapelle Mellrichstadt wurde am 16.09.2002 in der Gründungsversammlung verlesen und angenommen.